

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 2 | ausgegeben am 30. Januar 2020

**Neubekanntmachung der allgemeinen Gebührensatzung  
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe  
über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom 30. Januar 2020

## **Neubekanntmachung der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom 30. Januar 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 17, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 28. Januar 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 30. Januar 2020 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für die Erbringung öffentlicher Leistungen gemäß § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 LHGebG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen des § 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Anlage dieser Satzung festgelegt.
- (4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000,- Euro erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG).

### **§ 2 Anwendung des Landesgebührengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Absatz 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das LHGebG keine abweichenden Regelungen enthält.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Gebühren werden mit dem Zugang der Leistung an die Schuldnerin oder den Schuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle Euro 50 nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

#### § 4 Gebührenbefreiung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass gewährt werden, wenn die Gebühr mehr als € 20,- beträgt. Bei Gebühren von € 20,- und weniger ist in Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen. Die Hochschule setzt die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest.

#### § 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 19. Dezember 2006 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 4. Oktober 2016 außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Bekanntmachung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

Karlsruhe, den 30. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

#### Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände mit jeweiliger Höhe der Gebühren

<b>Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>	
1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	100
1.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist	20
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	

	Beglaubigung	5
<b>3</b>	<b>Schreibgebühren und Ablichtungen</b>	
3.1	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	10
3.2	Fotokopie je Seite	1
	ab der elften Seite	0,5
<b>4</b>	<b>Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Ersatznachweisen</b>	
4.1	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines	5
4.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte)	20
4.3	Ausstellung eines Ersatzes für ein Zeugnis oder die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (Diplom, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitationsurkunde)	50
4.4	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5
4.5	Ausstellung eines Diploma Supplement oder einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende oder für solche Studierende, die darauf keinen aus der Prüfungsordnung folgenden Anspruch haben.	30
4.6	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen (je Bildungsabschluss)	50

<b>5</b>	<b>Eignungsprüfungen</b>	
5.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG	200
5.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG	200
5.3	Eignungsprüfung Europalehramt	40
<b>6</b>	<b>Verspätungsgebühren</b>	
6.1	Verspätete Rückmeldung	10
6.2	Rücknahme einer Exmatrikulation	10
6.3	Rückgabe des Studienplatzes nach Semesterbeginn	10
<b>7</b>	<b>Gasthörer</b>	
7.1	Gasthörergebühr, § 17 LHGebG in Verbindung mit § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung Gasthörergebühr je 2 SWS für jedes angefangene Semester	50
	- höchstens jedoch für 10 SWS	250
7.2	Gasthörer/innen, die nachweisen, dass sie im Monat vor dem Semester, in dem sie Gasthörer/in werden wollen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beziehen, zahlen einen Festbetrag unabhängig von der Zahl der SWS.	25
zu 7.1 und 7.2	Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig	